

AfD-Gemeinderatsfraktion

Vorlage Nr.: **2021/1368**

Verantwortlich: **Dez. 2**

Dienststelle: **OA**

Sanktionierung falsch abgestellter E-Scooter

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Hauptausschuss	11.01.2022	1.1	x	

Kurzfassung

In Abgrenzung zur Inbetriebnahme beziehungsweise zum Bewegen der Fahrzeuge im Fließverkehr ist das Abstellen von E-Scootern nicht explizit durch die Straßenverkehrsordnung oder die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung geregelt. Es gelten die allgemeinen Regelungen für die Teilnahme am (ruhenden) Verkehr. Ein konkretes Verwarnungsgeld für das behindernde Parken dieser Fahrzeuge sieht der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog bislang nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/> geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> abgestimmt mit

Ergänzende Erläuterungen

Konkrete Rahmenbedingungen für das Abstellen von E-Scootern sind weder in der Straßenverkehrsordnung (StVO) noch in der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung im Detail geregelt.

Hinsichtlich der Regelungen im Straßenverkehr sind E-Scooter grundsätzlich wie Fahrräder zu behandeln. Nach der bislang ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung dürfen Fahrräder auf dem Gehweg geparkt werden. Das OVG Münster (OVG NRW vom 20. November 2020 – Beschluss 11 B 1459/20) führt hierzu beispielhaft aus: „gelten die in § 12 StVO getroffenen Regelungen für Fahrräder mit der Einschränkung, dass sich aus ihrem Wortlaut oder ihrem Sinn und Zweck nichts anderes ergibt. Daher findet das sich für Kraftfahrzeuge aus § 12 Absatz 4 Satz 1, Absatz 4a StVO grundsätzlich ergebende Verbot des Parkens auf Gehwegen für Fahrräder keine Anwendung, vielmehr dürfen diese [...] auf dem Gehweg geparkt oder abgestellt werden.“ In der Folge können nach derzeitiger vorherrschender Rechtsmeinung E-Scooter auf Gehwegen geparkt werden.

Eine Ahndung von behindernd auf Gehwegen abgestellten Fahrrädern wurde in der Vergangenheit bislang wenig bis gar nicht diskutiert. Gründe dafür dürften einmal darin liegen, dass es keinen plötzlichen sprunghaften Anstieg des Fahrradbestandes auf öffentlichen Verkehrsflächen gab wie dies seit 2019 bei den Elektrokleinstfahrzeugen beziehungsweise E-Scootern der Fall ist. Zum anderen verfügen Fahrräder nicht über ein Kennzeichen, sodass die Identifikation eines nicht vor Ort anwesenden verantwortlichen Fahrers praktisch unmöglich beziehungsweise das zu erzielende Ergebnis gänzlich außer Verhältnis zum Aufwand steht. Es fehlt mangels Kennzeichenpflicht ein wesentlicher tatsächlicher Anknüpfungspunkt für eine Sanktion von Fehlverhalten beim Abstellen.

Im Unterschied dazu unterliegen Elektrokleinstfahrzeuge jedoch einer Kennzeichenpflicht. Die Versicherungskennzeichen könnten daher bei der Ahndung von Verstößen in Bezug auf das behindernde Abstellen von Fahrzeugen grundsätzlich dazu dienen, um den Vermieter im Ordnungswidrigkeitenverfahren zu ermitteln. Die Herausgabe der Mieterdaten durch die Vermietungsunternehmen ist jedoch zusätzlich in der Folge notwendig.

Im Ergebnis sprechen zwei Problemkreise gegen eine Ahndung im Ordnungswidrigkeitenverfahren zum gegenwärtigen Stand:

1. Der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog weist bislang keinen expliziten Tatbestand für ein fehlerhaftes Abstellen aus. Denkbar wäre nur lediglich das Zurückgreifen auf den allgemeinen Auffangtatbestand Nummer 101060 des Bußgeldkatalogs, der mit einem Verwarngeld in Höhe von 20 Euro belegt ist. Insofern besteht eine rechtliche Unsicherheit.
2. Es bestehen auch tatsächliche Verfolgungsschwierigkeiten. Insbesondere die Frage, wie eine rechtssichere Identifikation derjenigen Person erfolgen kann, die für das verbotswidrige Abstellen des E-Scooters und damit letztlich für die Ordnungswidrigkeit zu belangen wäre, konnte bislang nicht abschließend geklärt werden. Im Gegensatz zu Kraftfahrzeugen ergibt sich nämlich insbesondere die Problematik, dass vor allem die E-Scooter auch durch Dritte – welche nicht Nutzende der Fahrzeuge waren – versteckt oder umgeworfen werden. Die Schwierigkeit bei der Ahndung der Verstöße liegt also auch tatsächlich im Nachweis, dass die ordnungswidrige Handlung von der letzten Nutzerin oder dem letzten Nutzer begangen wurde.

Im Ergebnis pflichtet die Verwaltung den Antragsstellenden bei, dass die Situation der Neuordnung bedarf. Jedoch stehen wie erläutert bislang keine rechtlich klaren und belastbaren Handlungsformen zur Verfügung. Unzutreffend ist, wie im Antrag formuliert, dass für die Aufstellung von E-Scooter-Mietangeboten bislang Konzessionen vergeben wurden.

Es ist eine bundes- und landesweit geführte Diskussion und noch nicht abschließend geklärt, ob es sich bei den Mietangeboten um Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes handelt. Um die Problemlösung unabhängig davon zeitnah weiter voranzutreiben, wurde von Seiten des Ordnungs- und Bürgeramtes bereits vor Monaten ein Gespräch initiiert, zu welchem alle Anbietenden im Stadtgebiet eingeladen waren und welches bereits am 23. November 2021 stattfand. Dabei haben die Betreibenden versichert, den Druck zur Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Regelungen bei den Nutzenden entsprechend zu erhöhen. So ist nun geplant zum Beispiel, dass vor Freigabe des E-Scooters ein Foto erstellt werden muss, welches dokumentiert, wie der Roller abgestellt wurde. Dadurch soll nachgewiesen werden können, dass durch das Abstellen keine Behinderung für andere Verkehrsteilnehmende entstanden ist.

Die Verwaltung arbeitet vorrangig an einer einvernehmlichen Lösung, da die Nutzung solcher E-Scooter – gerade in Zeiten des Klimawandels und aufgrund mangelnden Parkraums im innerstädtischen Bereich – auch weiterhin ermöglicht werden soll. Derzeit ist zu Beginn des Jahres 2022 bereits ein weiterer Termin mit den Anbietenden geplant, in dem explizit über Dokumentationsstandards bezüglich des Abstellens verhandelt werden soll und zudem die technischen und betrieblichen Möglichkeiten von abstellfreien Straßenflächen erörtert werden. Die Anbietenden haben sich im letzten Termin zur Mitarbeit bereiterklärt und den gemeinschaftlich-lösungsorientierten Ansatz der Stadtverwaltung begrüßt.

Sollte die beschriebene Vorgehensweise nicht zielführend sein, behält sich die Verwaltung vor, die Ahndung über den Auffangstatbestand aufzugreifen. Inwieweit die Rechtsprechung etwaige Einsprüche bewertet und Verwarnungsgelder aufrechterhält oder Verfahren einstellt, bliebe aufgrund der zuvor genannten rechtlichen Unklarheiten im Ordnungswidrigkeitenverfahren abzuwarten.
